

Antworten auf häufige Fragen zur Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Hinweis: Die Antworten ersetzen keine fachlich fundierte steuerrechtliche oder juristische Beratung. Bei spezifischen Fragen ist es sinnvoll, sich direkt an den Steuerberater oder Rechtsanwalt zu wenden.

Welche Kammern arbeiten mit einem einkünfte- oder einem einkommensbezogenen Beitragsmodell?	Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, Hamburg, Schleswig-Holstein und die Ärztekammer des Saarlandes.
Was versteht man unter „psychotherapeutischer Tätigkeit“?	Das saarländische Heilberufekammergesetz formuliert in §2, 1: „Der jeweiligen Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle zur Berufsausübung berechtigten ... Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ... an, die im Saarland ihren Beruf ausüben. ... Unter Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können.“ Als Pflichtmitglied der Kammer mittels Berufsausübung erzielte Einkünfte sind somit beitragsrelevant.
Was zählt alles zu den Einkünften?	Für die Beitragsbemessung sind relevant: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Honorare als Autor*in, Einkünfte aus eigener wirtschaftlicher (Instituts-) Tätigkeit), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (psychotherapeutische Praxis, Dozent*in, Supervisor*in, Coach), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (angestellte oder verbeamtete Tätigkeit).
Wo finde ich meine Einkünfte beziffert?	Selbständig Tätige: Entweder in Ihrem Steuerbescheid im Feld „Einkünfte aus selbständiger / nicht-selbständiger Arbeit“ oder in Ihrer betriebswirtschaftlichen Auswertung in der Rubrik „Vorläufiges betriebswirtschaftliches Ergebnis“. Nichtselbständig Tätige: In Ihrem Steuerbescheid im Feld „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“.
Wie werden Einkünfte bei selbständiger Tätigkeit, nichtselbständiger Tätigkeit und bei beiden gemeinsam berechnet?	Selbständig: Betriebseinnahmen, vereinfacht auch „Umsatz“ genannt, abzüglich der Betriebsausgaben ergeben das (Betriebs-) Ergebnis, vereinfacht auch Gewinn genannt. Dieses wird im Steuerbescheid als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziffert. Nichtselbständig (angestellt oder beamtet): Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten ergibt die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Selbständig und nichtselbständig tätig: Beide Einkünfte aus dem Steuerbescheid addieren.
Ich bin im laufenden Beitragsjahr in Elternzeit. Wird dies für den aktuellen Beitrag berücksichtigt?	Nein. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im nächsten Einkommensteuerbescheid ab.

Ich bin erkrankt / arbeitslos / lasse meine Zulassung ruhen und werde auf unbestimmte Zeit meine Tätigkeit unterbrechen - wirkt sich das auf den aktuellen Beitrag aus?	Nein. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten Einkommensteuerbescheid ab.
Ich gehe im laufenden Jahr in Altersteilzeit und habe reduzierte Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit, wird sich dies auf den aktuellen Beitrag auswirken?	Nein. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten Einkommensteuerbescheid ab.
Ich plane, meine Tätigkeit im laufenden Jahr zu reduzieren.	Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten Einkommensteuerbescheid ab.
Ich beziehe Altersrente. Muss ich weiterhin Kammerbeiträge zahlen?	Entscheidend ist nicht, ob Sie Altersrente beziehen, sondern ob Sie Ihren psychotherapeutischen Beruf weiterhin ausüben. Auch eine Tätigkeit in geringem Umfang kann eine Berufsausübung sein. Dazu zählen nicht nur Behandlungen, sondern beispielsweise auch Beratung, Supervision, Lehre oder Gutachtertätigkeiten, bei denen psychotherapeutische Fachkenntnisse eingesetzt oder mitverwendet werden können. Solange Sie eine solche Tätigkeit im Saarland ausüben, bleiben Sie grundsätzlich Pflichtmitglied der Kammer. Der Rentenbezug allein ändert daran nichts. Wenn Sie weiterhin tätig sind, richtet sich Ihr Kammerbeitrag nach den beitragsrelevanten Einkünften gemäß der Beitragsordnung. Für die Eingruppierung werden grundsätzlich die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr herangezogen. Deshalb führt ein geringerer Tätigkeitsumfang nicht zwangsläufig schon im selben Beitragsjahr zu einer niedrigeren Beitragsgruppe. Die Altersrente selbst wird nicht als Einkunft aus psychotherapeutischer Tätigkeit berücksichtigt.
Was gilt, wenn ich meine Tätigkeit vollständig einstelle?	Mit der vollständigen Einstellung der Berufsausübung endet grundsätzlich die Pflichtmitgliedschaft. Haben Sie Ihre Tätigkeit erst nach dem 1. Februar des Beitragsjahres eingestellt, entfällt der für dieses Jahr festgesetzte Beitrag jedoch nicht automatisch. Sie können nach § 8 der Beitragsordnung eine anteilige Ermäßigung beantragen. Die Ausnahme gilt nur bei vollständiger Einstellung – nicht, wenn Sie neben dem Rentenbezug weiterhin psychotherapeutisch tätig sind.
Ich bin seit dem letzten Jahr approbiert, wie stufe ich mich ein?	Sie erklären Ihre Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit ab Ihrer Approbation. Ohne Nachweis.
Ich war in den Vorjahren nicht tätig, da ich neuapprobiert im laufenden Jahr bin, welchen Beitrag muss ich zahlen?	Sie zahlen den Mindestbeitrag.
Ich hatte im vorvergangenen Jahr keine Einkünfte.	Sie zahlen den Mindestbeitrag.

Was kann ich tun, wenn mir der Steuerbescheid für das Veranlagungsjahr noch nicht vorliegt?	Sie können den dritten Punkt unter B. ankreuzen und Ihr Beitrag wird geschätzt.
Was geschieht, wenn ich den Veranlagungsbescheid nicht binnen Monatsfrist einreiche?	Sie erhalten Sie einen Schätzbescheid, der Ihre Sie entsprechend veranlagt. Dieser Schätzbescheid enthält eine Zahlungsfrist, für den Fall, dass Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilt haben. Sollte auch die Zahlungsfrist verstreichen, mahnen wir.
Was kann ich tun, wenn meine Einkünfte geringer ausfallen, als es im Schätzbescheid steht?	Innerhalb eines Monats nach Zugang des Schätzbescheids schicken Sie uns Ihren Steuerbescheid oder einen Nachweis Ihres Steuerberaters zur Höhe Ihrer Einkünfte und wir überweisen den überzahlten Betrag umgehend zurück. Zudem erhalten Sie einen korrigierten Beitragsbescheid.
Beeinflusst der Gewinn aus der Praxisveräußerung den Kammerbeitrag?	Der Gewinn aus der Praxisveräußerung wird bei der Berechnung des Kammerbeitrages für das darauffolgende Jahr nicht berücksichtigt. Die Veräußerung einer Praxis stellt keine Tätigkeit dar, die psychotherapeutische Fachkenntnisse voraussetzt und erfüllt damit nicht die Voraussetzungen der vorgenannten Definition.